

# **Gemeinde Nellingen**

Alb-Donau-Kreis

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24.09.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO), §§ 17 Abs. 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG), § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der §§ 2 Abs.1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 24. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1:**

**Die Regelungen über die Benutzungsgebühren (§§ 21 bis 25) erhalten folgende Neufassung:**

#### **§ 21 Grundsatz**

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und Abfallverwertung berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, die die Gemeinde an den Alb-Donau-Kreis oder andere Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen zu entrichten hat.

#### **§ 22 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- 4) Bei der Selbstanlieferung der genormten Müllsäcke ist der Anlieferer Gebührensschuldner.

## **§ 23 Bemessungsgrundlagen**

- 1) Die Benutzungsgebühren insbesondere für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 6 Abs. 7), Schrott (§ 6 Abs. 9), Bioabfällen (§ 6 Abs. 6) und Altholz (§ 6 Abs. 15) bestehen aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr; im Falle des § 13 Abs. 5 aus einer Grundgebühr.
- 2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen.

Die Behältergebühr wird nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 13 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen. Dabei wird unabhängig von der tatsächlichen Größe des vorgehaltenen Restmüllbehälters mindestens ein Füllraumvolumen von 15 Litern pro Person zugrunde gelegt.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohnern und Untermietern, wenn sie alleine wirtschaften.

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, bestehen aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr. Die Grundgebühr und die Behältergebühr werden nach der Zahl und dem Füllraum der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen. Dasselbe gilt für bewohnbare aber nicht bewohnte Grundstücke.
- 4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 zusätzlich Gebühren nach Abs. 3 erhoben, soweit der Nachweis nach § 13 Abs. 5 nicht erbracht werden kann.
- 5) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 Abs. 1 bis 4 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlichen für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 24 Abs. 7).
- 6) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach § 24 Abs. 8 erhoben.

## **§ 24 Höhe der Gebühren**

- 1) Die Grundgebühren betragen monatlich für Haushalte mit:

1	Person	3,50 € ( 42,00 € / jährlich)
2	Personen	5,65 € ( 67,80 € / jährlich)
3	Personen	7,40 € ( 88,80 € / jährlich)
4	Personen	8,50 € ( 102,00 € / jährlich)
5	Personen	8,85 € ( 106,20 € / jährlich)
6	und mehr Personen	9,35 € ( 112,20 € / jährlich)

2) Die Grundgebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 4 und 5) betragen für:

60 l Müllbehälter	3,80 € ( 45,60 € / jährlich)
80 l Müllbehälter	5,10 € ( 61,20 € / jährlich)
120 l Müllbehälter	7,60 € ( 91,20 € / jährlich)
240 l Müllbehälter	15,20 € ( 182,40 € / jährlich)
ermäßigte Grundgebühr	1,90 € ( 22,80 € / jährlich)

3) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Hausmüll (§ 23 Abs. 1) betragen monatlich je Restmüllbehälter:

a) bis 60 l Füllmenge	3,90 € ( 46,80 € / jährlich)
b) bis 80 l Füllmenge	5,20 € ( 62,40 € / jährlich)
c) bis 120 l Füllmenge	7,80 € ( 93,60 € / jährlich)
d) bis 240 l Füllmenge	15,60 € (187,20 € / jährlich)

4) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 4 und 5) betragen jährlich je Restmüllbehälter:

a) bis 60 l Füllmenge	3,90 € ( 46,80 € / jährlich)
b) bis 80 l Füllmenge	5,20 € ( 62,40 € / jährlich)
c) bis 120 l Füllmenge	7,80 € ( 93,60 € / jährlich)
d) bis 240 l Füllmenge	15,60 € (187,20 € / jährlich)

5) Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter eine Jahresgebührenmarke. Die Gebührenmarke ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.

6) Wird bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 13 Abs. 5 i.V.m. § 23 Abs. 4) kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben den Gebühren für den Hausmüll nach Abs. 1 und Abs. 3 eine Mindestgebühr erhoben, die 50 % der Grundgebühr für ein Restmüllgefäß mit 60 Litern Füllraum nach Abs. 2 beträgt.

7) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne des § 23 Abs. 5 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	55,-- €
b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs	75,-- €

8) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

9) Die Gebühr für den Erwerb eines genormten Müllsacks beträgt je Müllsack 2,40 €. Die Gebühr ist beim Erwerb des Müllsacks zu bezahlen.

10) Die Gebühr für die Aushändigung einer Ersatzmüllmarke beträgt einschließlich Verwaltungsaufwand 10,00 €. Die Gebühr ist bei der Aushändigung der Ersatzmarke fällig.

**§ 25**  
**Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Grundgebühr nach § 24 Abs. 1 und 2, die Behältergebühr nach § 24 Abs. 3 und 4 und die Mindestgebühr nach § 24 Abs. 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren jeweils am 01. Januar.

Beginnt die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Überlassungspflicht folgt.

Endet die Überlassungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Überlassungspflicht geendet hat.

Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Benutzungsgebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat die festgelegte Gebühr angesetzt wird.

- 2) Die Benutzungsgebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- 4) Die Gebühr nach § 24 Abs. 7 und 8 entsteht mit der Entsorgung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- 5) Die Gebühren für die Benutzung des genormten Müllsackes entstehen bei dessen Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

**Artikel 2:**

**§ 27 erhält folgende Neufassung:**

**§ 27**  
**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 24.09.2019

Franko Kopp  
Bürgermeister